

**17. Dezember 2009 - Erlass der Regierung zur Festlegung der Eigenbeteiligung in den Einrichtungen und Diensten der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung**  
[BS 28.04.10; abgeändert ER 21.04.11 (BS 24.06.11); ER 15.12.11 (BS 03.02.12)]

**Artikel 1.** Für die Anwendung vorliegenden Erlasses versteht man unter:

1. Dekret: Dekret vom 19. Juni 1990 geschaffene Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung;
2. Dienststelle: Die durch das Dekret geschaffene Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung;
3. Frühhilfe: die durch einen durch die Dienststelle anerkannten Dienst in Anwendung von Artikel 4 §1 4. des Dekretes angebotenen Dienstleistungen;
4. Wohnheim: Die in Anwendung des Königlichen Erlasses vom 23. Dezember 1970 über die Anerkennungsbedingungen für Wohnheime und Dienste zur Unterbringungen in Familien von Menschen mit einer Behinderung anerkannten Einrichtungen;
5. Wohnressource: Die in Anwendung des Erlasses der Regierung vom 13. Juli 2006 über die Aufnahme von Personen mit einer Behinderung in Wohnressourcen anerkannte natürliche Person;
6. Tagesstätte: Die in Anwendung des Erlasses der Regierung vom 12. Dezember 1997 über die Organisation und den Zuschuss für Tagesstätten für Personen mit einer Behinderung anerkannte Einrichtung;
7. Kurzaufenthalt: Ein durch die Dienststelle vermitteltes Entlastungsangebot für die Familie oder andere Betreuende von Personen mit einer Behinderung;
8. Internat: eine als solche durch die Dienststelle anerkannte Einrichtung;
9. Come Back: Projekt für neurologisch geschädigte Personen in der Trägerschaft der Behindertenstätten Eupen;
10. Trainingswohnung und Wohngemeinschaft: Dienstleistungsangebot der Dienststelle für Personen mit einer Behinderung im Bereich Wohnen;
11. Ausbildungspraktikum: Ein in Anwendung des Erlasses der Regierung vom 28. November 1995 über Praktika zur beruflichen Rehabilitation von Personen mit Behinderung durch die Dienststelle genehmigtes Praktikum;
12. Alten- und Pflegewohnheim: Die in Artikel 2 §1 1. des Dekretes vom 4. Juni 2007 über die Wohn-, Begleit- und Pflegestrukturen für Senioren und über die psychiatrischen Pflegewohnheime definierten Einrichtungen;
13. Kind: eine gemäß dem Zivilgesetzbuch minderjährige Person.

**Art.2 §1.** Die Eigenbeteiligung der Person, welche die von der von Dienststelle gewährten Dienstleistungen durch anerkannte Einrichtungen, Dienste oder Hilfen in Anspruch nimmt, wird gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Erlasses berechnet.

Die betroffene Person unterzeichnet vor Inanspruchnahme einer Dienstleistung einen Vertrag, der die Eigenbeteiligung entsprechend vorliegendem Erlass vorsieht.

Wenn eine Zahlungsverpflichtung von Dritten für die Behinderung besteht, findet zuerst die in §2 vorgesehene Regelung Anwendung.

§2. Wenn eine Zahlungsverpflichtung von Dritten für die Behinderung besteht, sind die gesamten von der Dienststelle berechneten tatsächlichen Kosten der Dienstleistungen zu Lasten der betreuten Person. Die von der öffentlichen Hand bewilligten Zulagen und Vergünstigungen sowie Auszahlungen für moralische Wiedergutmachungen werden hierbei nicht berücksichtigt.

Diese Regelung ist begrenzt auf den Gesamtbetrag der geschuldeten Zahlungen, nach Abzug der Beträge, die für die durch die oder aufgrund der Schädigung eingetretene Beeinträchtigung entstandenen annehmbaren und belegten Kosten verwendet wurden beziehungsweise werden.

Wenn die geschuldeten Beträge vor Beginn bzw. vor Abschluss der Dienstleistungen ausbezahlt wurden bzw. werden, werden die gemäß dieser Regelung berechneten tatsächlichen Kosten der betreuten Person unmittelbar in Rechnung gestellt. Bei späterer Auszahlung erfolgt die Regularisierung rückwirkend zum Beginn der Inanspruchnahme der Dienstleistungen. In diesem Fall kann die Dienststelle die ihr geschuldeten Beträge mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln einfordern.

§3. Die Dienststelle für Personen mit Behinderung kann sich für die Einforderung der geschuldeten Beträge direkt an die betroffene Person wenden.

[Das Einregistrierungsamt des Föderalen Öffentlichen Dienstes (FÖD) Finanzen kann von der Dienststelle mit der Einziehung des Betrages der Eigenbeteiligung beauftragt werden.]<sup>1</sup>

§4. Der von der Dienststelle gewährte Zuschuss an den Dienstleistungserbringer wird um den Betrag der in den §§1 und 2 erwähnten Eigenbeteiligung, welcher der Einrichtung oder dem Dienst zu zahlen ist, vermindert.

**Art. 3.** Die Eigenbeteiligung für die Dienstleistungen der Frühhilfe beträgt für die Abklärung während maximal 6 Sitzungen eine Pauschale [von mindestens € 90]<sup>2</sup> und für jede nachfolgende Förder-, Begleit- und/oder Beratungssitzung [eine Pauschale von mindestens € 2,50]<sup>3</sup> pro Sitzung.

<sup>1</sup> eingefügt ER 21.04.11, Art. 1 – Inkraft : 01.03.11

<sup>2</sup> abgeändert ER 15.12.11, Art. 1 Nummer 1 – Inkraft : 01.01.12

<sup>3</sup> abgeändert ER 15.12.11, Art. 1 Nummer 2 – Inkraft : 01.01.12

**Art. 4.** §1. Für den Verbleib in einem Wohnheim, einer einfachen, erweiterten oder externen Wohnressource, [...] <sup>4</sup> oder einem Internat beträgt die Eigenbeteiligung eines Kindes oder Jugendlichen unter 21 Jahren zwei Drittel der für diese Person gewährten normalen Kinderzulagen zuzüglich des altersbedingten Zuschlags und des Zuschlags wegen einer Behinderung. Für die Berechnung der normalen Kinderzulagen werden weder das Familienurlaubsgeld, noch die zu Beginn des Schuljahres gewährten Kinderzulagen berücksichtigt.

§2. Unbeschadet der Anwendung von Artikel 2 §2 Absatz 1 darf die in §1 festgelegte Eigenbeteiligung für eine Waise, ein Kind eines invaliden Arbeitnehmers oder ein Kind eines Arbeitslosen nicht höher liegen, als die eines Kindes, das nicht zu einer dieser Kategorien gehört.

[§3 - Für Personen unter 21 Jahren, die in einem spezialisierten Zentrum im Ausland untergebracht werden, wird in Abweichung zum Paragraph 1 eine Eigenbeteiligung an den Internatskosten in Höhe der für diese Person gewährten normalen Kinderzulagen zuzüglich des altersbedingten Zuschlags und des Zuschlags wegen einer Behinderung berechnet.] <sup>5</sup>

[§4 - Für den Verbleib im Kurzaufenthalt findet bei Personen unter 21 Jahre der in Artikel 6 §1 festgelegte Eigenbeteiligungssatz Anwendung mit der Einschränkung, dass die monatliche Eigenbeteiligung für Kurzaufenthalte auf maximal 2/3 der normalen Kinderzulagen zuzüglich des altersbedingten Zuschlags und des Zuschlags wegen einer Behinderung begrenzt ist. Im Rahmen einer Konvention zwischen dem Träger eines Angebotes von Kurzaufenthalten und der Dienststelle, kann ein einkommensabhängiger Sozialtarif für Personen in prekären Lebenslagen festgelegt werden.] <sup>6</sup>

**Art. 5.** Für die Betreuung in einer Tagesstätte [...] <sup>7</sup> beträgt die Eigenbeteiligung für eine Person unter 21 Jahren pro Anwesenheitstag 4,91 €.

Die Eigenbeteiligung für eine Person ab 21 Jahren beträgt [14,59 €]. Dieser Betrag enthält einen Anteil für das Mittagessen und den Transport von 1,64 € bzw. [5,76 €] <sup>8</sup>. Wenn diese Kosten aus eigenen Mitteln bestritten werden, was das individuelle Betreuungsprojekt zulassen muss, wird die Eigenbeteiligung um den jeweiligen Betrag vermindert.

Die Eigenbeteiligung entfällt, wenn eine Person von einer Tagesstätte in ein Ausbildungspraktikum orientiert wird. Insofern Dienste der Tagesstätte dennoch genutzt werden, können ausschließlich die dafür vorgesehenen Beträge als Eigenbeteiligung gefordert werden.

[**Art. 5.1** - Für die Begleitung durch den Dienst Come-Back wird die Eigenbeteiligung pro Sitzung auf 5 € festgelegt.] <sup>9</sup>

**Art. 6.** §1. Für den Verbleib in einem Wohnheim und/oder im Kurzaufenthalt beträgt die Eigenbeteiligung eines Nutznießers ab 21 Jahren bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres 37,76 € pro Anwesenheitstag und 47,92 € ab dem 61. Geburtstag.

§2. Für den Verbleib in einer einfachen oder erweiterten Wohnressource und/oder im Kurzaufenthalt beträgt die Eigenbeteiligung eines Nutznießers ab 21 Jahren 30,75 €.

§3. Die in §1 und §2 festgelegte Eigenbeteiligung enthält einen Anteil für Kleidung von 1,96 €, für Hygiene und Haarpflege von 0,33 € und für die selbstständige Freizeitgestaltung von 0,98 €. Wenn diese Kosten aus eigenen Mitteln bestritten werden, was das individuelle Betreuungsprojekt zulassen muss, wird die in §1 und §2 festgelegte Eigenbeteiligung um den jeweiligen Betrag vermindert.

§4. Für die Begleitung durch eine externe Wohnressource werden folgende Eigenbeteiligungen für den Nutznießer ab 21 Jahren entsprechend der Begleitung wie folgt eingefordert:

1. Morgenpaket (Morningpack) :	1,65 €
2. Nachmittagspaket (Afternoonpack):	1,65 €
3. Nachmittagspaket (Afternoon Special Pack):	2,75 €
4. Volltagpaket (Full Day Pack):	4,41 €
5. Rund-um-die-Uhr-Paket (Around the clock Pack):	5,52 €

§5. Der behinderten Person ab 21 Jahren muss ein Betrag von mindestens 176,76 € pro Monat als Taschengeld zur Verfügung stehen. Dieser Betrag wird gegebenenfalls um die in §3 erwähnten Anteile erhöht.

Für die behinderte Person unter 21 Jahren gilt ein Drittel der in Artikel 4 erwähnten Kinderzulagen als Taschengeld.

<sup>4</sup> abgeändert ER 15.12.11, Art. 2 Nummer 1 – Inkraft : 01.01.12

<sup>5</sup> §3 eingefügt ER 21.04.11, Art. 2 – Inkraft : 01.03.11

<sup>6</sup> §4 eingefügt ER 15.12.11, Art. 2 Nummer 2 – Inkraft : 01.01.12

<sup>7</sup> abgeändert ER 15.12.11, Art. 3 – Inkraft : 01.01.12

<sup>8</sup> Beträge abgeändert ER 15.12.11, Art. 5 – Inkraft : 01.01.12

<sup>9</sup> eingefügt ER 15.12.11, Art. 4 – Inkraft : 01.01.12

**Art. 7.** Für die Beanspruchung einer Trainingswohnung oder einer Wohngemeinschaft zahlt der Teilnehmer eine Eigenbeteiligung in Höhe von mindestens 225,00 € pro Monat.

Der Eigenbeteiligungsbetrag wird individuell in einem Vertrag zwischen dem Teilnehmer und der Dienststelle festgelegt und berücksichtigt die realen anfallenden Kosten.

**Art. 8.** Wenn eine Person, die in einem Wohnheim lebt und/oder einen Kurzaufenthalt nutzt und gleichzeitig eine Tagesstätte besucht, ist die gemäß Artikel 6 berechnete Eigenbeteiligung an das Wohnheim und/oder den Kurzaufenthalt zu zahlen. Das Wohnheim und/oder der Kurzaufenthalt entrichtet 4,58 € pro Anwesenheitstag an die Tagesstätte.

**Art. 9.** Wenn eine Person, die in einer Wohnressource oder einem Alten- und Pflegewohnheim lebt, gleichzeitig eine Tagesstätte besucht entfällt die in Artikel 5 aufgeführte Eigenbeteiligung an die Tagesstätte.

**Art. 10.** Wenn die in den Artikeln 5, 6 §§ 1, 2, 3, 5 und 8 aufgeführten Leistungen zu mehr als 5 Stunden in Anspruch genommen werden, ist die in diesen Artikeln aufgeführte Eigenbeteiligung vollständig geschuldet. Werden diese Leistungen zu maximal 5 Stunden genutzt und beinhalten eine Mahlzeit, so werden die in den Artikeln 5, 6 §§ 1, 2, 3, 5 und 8 aufgeführten Eigenbeteiligungen halbiert.

**Art. 11.** [Mit Ausnahme der in Artikel 3 und 5.1 festgelegten Beträge]<sup>10</sup> werden alle im vorliegenden Erlass erwähnten Beträge werden in Anwendung des Gesetzes vom 1. März 1977 zur Festlegung des Verfahrens zur Bindung gewisser öffentlicher Ausgaben an den Gesundheitsindex des Königreiches indiziert.

Der Angelindex basiert auf den Gesundheitsindex mit Basis 2004 = 100.

Die im vorliegenden Erlass erwähnten Beträge entsprechen dem Wert des Angelindex von 110,51 am 1. Oktober 2008.

[Die in den Artikeln 3 und 5.1 erwähnten Beträge entsprechen dem Wert des Angelindex von 114,97 am 01.06.2011 mit Basis 2004=100.]<sup>11</sup>

[Die Anpassungen der Beträge in den Artikeln 3 und 5 erfolgt ab dem Moment, wo die Anwendung des Gesetzes vom 01. März 1977 zur Festlegung des Verfahrens zur Bindung gewisser öffentlicher Ausgaben an den Gesundheitsindex die Werte um mehr als 50 Cents oder ein Vielfaches von 50 Cents überschreiten. Ab diesem Moment erfolgt eine Erhöhung der Beträge um die erreichten 50 Cents oder das erreichte Vielfache von 50 Cents.]<sup>12</sup>

**Art. 12.** Der Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 21. Februar 1996 zur Festlegung der Eigenbeteiligung in den Einrichtungen und Diensten der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit Behinderung abgeändert durch die Erlasse vom 5. Juni 1998, vom 10. Oktober 2002, vom 28. März 2003 und vom 23. Dezember 2004, ist aufgehoben.

**Art. 13.** Vorliegender Erlass tritt zum 1. Januar 2010 in Kraft.

**Art. 14.** Der Minister für Familie, Gesundheit und Soziales wird mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

---

<sup>10</sup> abgeändert ER 15.12.11, Art. 6 Nummer 1 – Inkraft : 01.01.12

<sup>11</sup> eingefügt ER 15.12.11, Art. 6 Nummer 2 – Inkraft : 01.01.12

<sup>12</sup> eingefügt ER 15.12.11, Art. 6 Nummer 3 – Inkraft : 01.01.12